

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **41 (1934)**

Heft 6

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten vier Monaten 1934:

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	1,283	2,717	139	422
Februar	1,524	3,532	145	430
März	1,587	3,935	139	421
April	1,316	3,325	135	396
Januar-April 1934	5,710	13,509	558	1,669
Januar-April 1933	5,948	17,315	555	1,976

EINFUHR:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	1,189	2,550	24	92
Februar	1,400	2,848	23	98
März	1,730	3,469	31	133
April	1,492	3,053	27	100
Januar-April 1934	5,811	11,880	105	423
Januar-April 1933	5,175	12,819	151	594

b) Spezialhandel allein:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	457	1,222	119	363
Februar	580	1,505	121	264
März	593	1,711	123	382
April	427	1,379	110	351
Januar-April 1934	2,057	5,817	473	1,340
Januar-April 1933	2,536	7,536	340	1,179

EINFUHR:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	431	953	5	32
Februar	456	962	8	51
März	504	1,097	9	59
April	431	978	9	47
Januar-April 1934	1,822	3,990	31	189
Januar-April 1933	1,711	4,114	32	177

Internationale Seidenvereinigung. Der Vorsitzende der Internationalen Seidenvereinigung, Herr E. Fougère hat eine Delegiertenversammlung auf den 1. und 2. Juni nach Lyon einberufen. Neben der Berichterstattung und Rechnungsablage über das Jahr 1933 wird sich die Versammlung im wesentlichen mit einer Ausscheidung der Befugnisse zwischen der Internationalen Seidenvereinigung und dem von ihr ins Leben gerufenen Comité Central de la Soie (Propagandastelle für die Naturseide), mit dem asiatischen Wettbewerb auf dem Gebiete der Rohstoffe und Fertigerzeugnisse und den Schwierigkeiten, die dem internationalen Warenaustausch entgegenstehen, befassen.

Zur Werbung für die Naturseide. Machen die Seidenzüchter, die Seidenhändler und die Seidenweberei große Anstrengungen, um die Verwendung der Naturseide zu fördern, und finden diese Bestrebungen bei den Modehäusern, der Konfektion und auch bei der Käuferschaft Anklang, so wird doch der Erfolg dieser Bemühungen durch die immer noch hohen Preise für naturseidene Ware ernstlich in Frage gestellt. Es ist in der Tat so, daß das Ladengeschäft ganz allgemein bei Erzeugnissen aus Naturseide, im Verhältnis mehr auf den Preis schlägt als bei kunstseidener Ware, und daß ebenso die Ausrüstungsindustrie für die Behandlung von Naturseide erheblich höhere Tarife verlangt als bei der Kunstseide. Auf diese Benachteiligung der Naturseide durch die Industrie selbst, macht, wie dem Nachrichtenblatt des Ente Serico in Mailand zu entnehmen ist, die nordamerikanische Zeitschrift „Silk and Rayon Digest“ aufmerksam, indem sie auf Grund der Gewebe- und -Farbpreise berechnet, daß die nordamerikanische Färberei und Ausrüstung für die Behandlung eines Yards seidenen Crêpe de Chine 18 Cents verlangt, für die Behandlung eines Yards des entsprechenden Kunstseidengewebes jedoch nur 8 Cents. Ist auch zuzugeben, daß die Ausrüstung kunstseidener Ware weniger Anforderungen stellt, als dies für naturseidene Ware der Fall ist, so wird doch die Naturseide zweifellos zu stark belastet. Die Tarife der europäischen Seidenveredlungsindustrie sind ebenfalls für die Naturseide verhältnismäßig höher bemessen, als für die Kunst-

seide. Soll die naturseidene Ware den Kampf gegen Ersatzstoffe mit Erfolg aufnehmen, so darf auch der Preisunterschied nicht allzu sehr zuungunsten der Seide ausfallen. Veredlungsindustrie und Detailhandel haben es in der Hand, auf diesem Gebiete für die Naturseide Nützliches zu leisten.

Schweizerische Krawattenfabrikation. Ueber den Geschäftsgang in der schweizerischen Krawattenfabrikation im Jahr 1933, gibt der Jahresbericht des Schweiz. Verbandes der Konfektions- und Wäscheindustrie folgende Auskunft: Der Beschäftigungsgrad in der Krawattenfabrikation war im allgemeinen befriedigend, trotzdem die Polohemdmode sich sehr ungünstig auswirkte, da diese Hemden meist ohne oder mit Krawatten aus dem gleichen Stoff getragen werden. Die Einfuhrkontingentierung hatte auch hier eine starke Zurückdrängung der ausländischen Konkurrenz zur Folge. In den Monaten Juli und August mußten zum Teil die Betriebe reduziert werden. Gegen Ende des Jahres machte sich eine Belebung des Geschäftes bemerkbar, und auch eine erfreuliche Steigerung der Nachfrage nach besseren Artikeln. Erfreulich ist es, daß die Exportziffern mengenmäßig etwas gestiegen sind (118q gegenüber 108q im Vorjahr). Als Abnehmer kommen speziell in Betracht Frankreich, Holland, Schweden und Belgien.

Einfuhrbeschränkung. Durch Bundesratsbeschluß und Verfügungen des Eidgen. Volkswirtschafts-Departements vom 27. April 1934, ist eine Anzahl weiterer Artikel der Einfuhrbeschränkung, oder dem Bewilligungsverfahren unterworfen worden. Soweit Textilwaren in Frage kommen, handelt es sich um folgende Erzeugnisse:

T.-Nr.

Warenbezeichnung

- 356/59 Baumwollgarne, auch gefärbt, mercerisiert, oder für den Kleinverkauf hergerichtet, einschl. Vigogne-Garn.
ex 356/59 Garne aus Wolle, mit Baumwolle gemischt usf.
430/31 und 506/7 Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Kokosfasern usf.
488 Filzfächer aus Wolle.
489 Filzstoffe.
526 Gummierte Stoffe für Wagendecken.
541 Strümpfe aus Seide.
545 Wirkwaren aus Wolle, andere, als Handschuhe und Strümpfe.
550 a) b) Kleidungsstücke für Damen und Mädchen aus Seide, einschließlich Mäntel.
551 Kleidungsstücke für Damen und Mädchen aus Wolle.
570 Hüte, garniert, andere (als aus Stroh, Haarfilz oder Wollfilz.)

Die kontingentierten Kleidungsstücke für Herren und Knaben aus Wolle der Pos. 548 können, bei Zahlung eines Ueberzollens von Fr. 2000.— je q, ohne besondere Bewilligung eingeführt werden.

Diese Verfügung ist am 1. Mai 1934 in Kraft getreten.

Schweiz. — Textilmaschinenausfuhr. Vor einiger Zeit hat der Schweizerische Kaufmännische Verein, Sektion Zürich, seinen Mitgliedern die Frage zur Beantwortung gestellt, wie und mit welchen Mitteln die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse zu fördern sei.

Gestatten Sie einem Ihrer Leser zu dieser zeitgemäßen Frage ebenfalls Stellung zu nehmen. Es genügt meiner Ansicht nach nicht, daß der ganze Fragenkomplex, der mit dieser wichtigen Angelegenheit zusammenhängt, einseitig nur vom kaufmännischen Standpunkt aus behandelt wird, er muß auch vom Gesichtspunkt des Exportingenieurs aus besprochen werden, was der Sache nur nützen kann. Da Schreiber dieser Zeilen im besondern die Ausfuhr der Textilmaschinen, deren Export nach dem Ausland stark zurückgegangen ist, im Auge hat, eignen sich die „Mitteilungen“ wohl am besten dazu, nachstehenden Gedanken Aufnahme zu gewähren.

Es ist allgemein zu bekannt, daß wir im Vergleich zu England, Deutschland und Frankreich — von Japan nicht zu reden — viel zu teuer fabrizieren, als daß über dieses Thema noch viel Worte zu verlieren wären, womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß man sich mit dieser Tatsache abfinden müsse. Allein, was unsern Importeuren im Ausland, speziell in überseeischen Ländern, und unsern dortigen Vertretungen offenbar nicht bekannt ist, ist die Tatsache, daß auch mit den schönsten Prospekten, ja selbst mit auf „Probe“ gelieferten

Maschinen und Apparaten heute keine Geschäfte mehr gemacht werden können. Auf die unbestritten gute, wirtschaftliche Vorteile bietende Qualität unserer Fabrikate wird seitens der Kunden wenig oder gar kein Wert gelegt, für sie ist in erster Linie nur der Preis bestimmend. In manchen Fällen liefern zudem unsere Maschinenfabriken zu komplizierte Maschinen, die deren Verkaufspreis unnötigerweise verteuern und so den Absatz erschweren. Den Kunden richtig zu beraten, bezw. ihm zu sagen, welche Maschine für ihn die geeignetste ist, kann nicht die Aufgabe des Kaufmannes sein, welcher off genug Textilmaschinen wie eine x-beliebige Ware handelt, weil ihm das technische Verständnis fehlt. Den unsern Erzeugnissen innewohnenden höheren Wert dem Käufer gegenüber zu rechtfertigen, ihn auf die Mängel und Schwächen der Konkurrenzfabrikate aufmerksam zu machen und ihn überhaupt in jeder Beziehung technisch zu beraten, das vermag nur ein technisch geschulter und praktisch erfahrener Mann. Der Techniker ist darum vor allen dazu berufen, beim Verkauf im persönlichen Verkehr mit den Interessenten und Abnehmern tätig zu sein. Jede einzelne Maschine, die durch seine Mitwirkung verkauft wird, hilft nicht nur den Umsatz des betreffenden Lieferanten zu erhöhen, sondern ist auch für das Ursprungsland selbst von volkswirtschaftlicher Bedeutung, da auch andere Industriezweige davon Nutzen haben. Staff daher wie bisher unsern ausländischen Gesandtschaften und Konsulaten nur Juristen oder reine Kaufleute als Attachés beizugeben, sollte man sich an zuständiger Stelle nicht länger mehr der Erkenntnis verschließen, daß unsern Auslandsvertretungen durch die Angliederung von technischen Mitarbeitern in vielen Fällen mehr gedient wäre, als durch die Einstellung von Angehörigen genannter zwei Berufsarten. Namentlich in Ländern, die jetzt mehr und mehr zur Nutzbarmachung ihrer Rohstoffe, also zur Selbstversorgung übergehen, ist der Techniker von großem Nutzen.

Es ist aber auch ein anderer Weg gangbar. Importeure und Vertreter im Ausland, besonders in Uebersee, sind oft nicht in der Lage, ihrem kaufmännischen Personal noch einen Techniker beizugesellen, obwohl sie von dessen nützlicher Mitarbeit überzeugt sind. Andererseits kann eine einzelne Maschinenlieferantin selten die Kosten für einen zu entsendenden Techniker allein tragen. In diesem letztern Falle können sich wohl mehrere einander nicht konkurrenzierende Firmen in die Spesen im Verhältnis der erzielten Umsätze teilen. Daß für die zu lösenden Aufgaben keine junge Arbeitskraft, sondern nur langjährig und vielseitig erfahrene Techniker in Betracht kommen können, bedarf kaum einer Beweisführung. K . . .

Die schweizerische Textilmaschinen-Industrie hat auch im Monat April wieder ein günstiges Ausführergebnis zu verzeichnen. Wir entnehmen der Statistik der Eidgen. Oberzolldirektion folgende Ausfuhrziffern:

	1934	1933
	Fr.	Fr.
Spinnerei- und Zwirnereimaschinen	459,145	189,921
Webstühle	705,221	288,291
Anderer Webereimaschinen	498,780	293,595

Vergleicht man die Gewichtsmengen, so erhellt daraus, daß die gesteigerte Ausfuhr mit wesentlichen Preisrückgängen der verschiedenen Maschinen verbunden ist. Der Verdienst ist also gegenüber dem Vorjahre kleiner geworden. Andererseits beweisen aber die gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres bedeutend gesteigerten Umsatzziffern, daß doch eine Besserung der allgemeinen Lage eingetreten ist, und daß das Ausland die Qualitätsmaschinen der schweizerischen Industrie billigeren Fabrikaten vorzieht.

Die Spinnerei- und Zwirnereimaschinen-Industrie konnte gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung ihres Ausfuhrwertes um rund 269,000 Fr. oder mehr als 140% erzielen; der Menge nach von 732 q auf 2384 q. Als beste Abnehmer sind Deutschland, die Türkei, Oesterreich und Rumänien zu nennen.

Die Webstuhl-Industrie erhöhte den Ausfuhrwert von rund 288,000 Fr. auf 705,000 Fr. oder um beinahe 145%. Die Menge steigerte sich von 1558 q auf 4423 q um 2865 q oder 165%. Die Hauptabnehmer waren: Italien, Argentinien, Frankreich, die Türkei und England. — Für andere Webereimaschinen, deren Ausfuhrwert im April 1933 rund 293,000 Fr., im April 1934 aber rund 498,000 Fr. erreichte, ergibt sich eine Steigerung von 205,000 Fr. oder genau 70%. Die Menge stieg von 784 q um 604 q auf 1388 q oder um 77%. Hier sind als bedeutendste Abnehmer zu nennen: Frankreich, Deutschland, Italien, Holland, Schweden und Argentinien.

Gesetzlicher Schutz des Wortes Seide in Frankreich. Die französische Kammer hat am 24. Mai mit großer Mehrheit den Gesetzesentwurf des Abgeordneten Berthézenne gutgeheißen, der die Anwendung des Wortes „Seide“, auch in seinen Zusammensetzungen, ausschließlich den Erzeugnissen des Seidenwurmese vorbehalten. Der Gegenentwurf der Handelskommission der Kammer, der unter gewissen Bedingungen auch die Bezeichnung Kunstseide zulassen wollte, wurde verworfen. Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Senates.

Der Wortlaut des Schutzgesetzes entspricht den Anträgen, über die sich die Gruppen der Seidenzüchter, -Spinner, -Zwirner, -Händler, -Fabrikanten und Seidenwaren-Großhändler geeinigt hatten. Zunächst wird die Einfuhr und der Verkauf von Erzeugnissen und Waren unter der Bezeichnung, oder auch mit dem Zusatz „Seide“ nur für Gespinnste, Gewebe und Erzeugnisse zugelassen, die ausschließlich Erzeugnis oder Abfall (sous-produits) des Seidenwurmes sind. Gespinnste, Gewebe und andere Erzeugnisse, die mindestens 50% Seide im Gewicht enthalten, sind als Halbseide oder Mischseide (soie mélangée) zu bezeichnen. Gespinnste, Gewebe und andere Erzeugnisse, die Seide im Verhältnis von 25 bis 50% im Gewicht enthalten, müssen unter der Bezeichnung des vorherrschenden Spinnstoffes geführt werden, mit dem Zusatz „mit Seide gemischt“. Gewebe, deren Kette, Schuß oder Pohl ganz aus Seide besteht, können die Bezeichnung Seidenkette, Seidenschuß, Pohl-schuß tragen. Bei Gespinnsten, Geweben und Erzeugnissen, die Seide nicht in dem oben angeführten Verhältnis enthalten, darf das Wort „Seide“ überhaupt nicht zur Anwendung gelangen, es sei denn, das Gewichtsverhältnis der Seide werde ausdrücklich genannt. Für die Festsetzung des Seidengehaltes wird auf das Rohgewicht der Seide abgestellt.

Diese Vorschriften bilden kein Hindernis für den Gebrauch irgend eines Wortes, einer Marke, oder Benennung, sofern diese nicht das Wort Seide enthält. Ebenso kann für die Ausfuhr jede Bezeichnung verwendet werden, die im Empfangsland gesetzlich zulässig ist. Die weitem Vorschriften, wie namentlich auch eine allfällige noch nähere Umschreibung des Wortes Seide, sind einer Regierungsverordnung vorbehalten. Die Durchführung untersteht den Strafbestimmungen des Gesetzes vom 1. August 1905.

Oesterreichisch-tschechoslowakischer Seiden-Veredlungsverkehr. Die Seidenindustrie im alten Oesterreich-Ungarn mit etwa 15,000 Seidenwebstühlen war geographisch so verteilt, daß die Webereibetriebe fast vollständig in den nördlichen, heute tschechoslowakischen Gebieten (Böhmen) lagen, während deren kaufmännische Leitung und Verkaufsorganisation sich in Wien befand.

Hier hatte auch seit jeher die Seidenveredlungsindustrie ihren Sitz. Mit der staatspolitischen Trennung Oesterreichs und der Tschechoslowakei nach dem Weltkrieg, wurden die verschiedenen Zweige der Seidenindustrie auseinander gerissen. Um der Seidenindustrie das Weiterbestehen zu ermöglichen, richtete man als Provisorium die Maßnahme des sogenannten passiven Veredlungsverkehrs ein, in dem Sinne, daß die beteiligten tschechischen Webereien ihre Seidengarne über oder aus Oesterreich beziehen, österreichischerseits zollamtlich vormerken und die daraus hergestellten Gewebe wieder zollfrei in Oesterreich einführen können, unter der Bedingung, daß diese Seiden- und Kunstseidengewebe in Oesterreich gefärbt, bezw. veredelt werden müssen. Man sieht schon daraus, daß es sich hier nicht um einen gewohnten Veredlungsverkehr handelt, wie wir ihn in der Schweiz oder sonst in einem anderen Lande kennen, da das österreichischerseits vorgezeichnete Gewicht des Garnes in Form des Gewebes herkommt. Das ganze Verfahren bedeutet also eine Ausschaltung der österreichischen Zollgrenze für die Produkte der tschechischen, zu diesem Veredlungsverkehr zugelassenen Seidenwebereien, das heißt nichts anderes, als daß diese Webereien in der Lage sind, ihre Stoffe zollfrei nach Oesterreich zu liefern. Der Umfang dieses Veredlungsverkehrs ist denn auch sehr beträchtlich und die tschechoslowakischen Erzeugnisse versorgen zu einem großen Teil den österreichischen und insbesondere den immer noch sehr bedeutenden Wienerkonsum. Noch im Jahre 1931 waren es etwa 1,000,000 kg tschechischer Seidenwaren, die auf diese Weise zollfrei nach Oesterreich gelangten, währenddem im Jahre 1933, trotz des stark gesunkenen Konsums, sich dieser Verkehr immer noch auf etwas mehr wie 600,000 kg belief.

Da man glaubte, daß dieser Veredlungsverkehr nach dem Umsturze der Donaumonarchie nur als Uebergangsmaßnahme

gedacht sei, wurden in den ersten Jahren von den dadurch geschädigten Wirtschaftsgruppen zunächst keine Einwendungen erhoben. Dies wurde jedoch anders, als Jahr um Jahr verfloß, ohne daß sich etwas änderte. In erster Linie trafen nun jene österreichischen Seidenwebereien, die im berechtigten Vertrauen auf das Aufhören des passiven Veredlungsverkehrs in Oesterreich Betriebe eingerichtet hatten, gegen diesen Verkehr auf. Dazu gesellten sich alle jene Seidenhandelsfirmen, die nicht von der tschechoslowakischen Industrie abhängig sind, sondern Waren des Inlandes und des andern Auslandes vertrieben. Aber auch aus dem Auslande wurden Abwehrstimmen laut. Eine ganze Anzahl dieser bedeutenden Handelsfirmen sind auch bereits wegen dieser tschechischen Konkurrenzierung zugrunde gegangen. Wenn man es auch bei uns verstehen konnte, daß eine Uebergangszeit hingenommen werden muß, obwohl es sich handelspolitisch zweifellos um eine Durchbrechung und Mißachtung des Meistbegünstigungsprinzips handelt, so haben in den letzten Jahren sowohl Deutschland, als Frankreich und die Schweiz Protest erhoben. Mit Frankreich war im Jahre 1929 sogar schon der Zeitpunkt vereinbart, bis zu dem die tschechoslowakische Sonderbegünstigung zu fallen habe. Es ist aber nichts geschehen. Inzwischen ist diese rein wirtschaftliche Angelegenheit auf das politische Geleise geschoben worden und liegt es ohne Zweifel nicht mehr in der Macht des Handelsministeriums Abhilfe zu schaffen, um die rein österreichischen Interessen zu schützen. Unsichtbare Kräfte sind im Spiel, dort ein reicher tschechisch-österreichischer Seidenweberei-Verband, der keine Kosten scheut (diese sollen in die Hunderttausende gehen) den gegen den passiven Veredlungsverkehr erhobenen Kampf abzuschlagen, da ein kleiner österreichischer Verband ehrlich strebender Seidenwebereibetriebe mit etwa 600 Stühlen, der um seine Existenz kämpft, die er infolge der Wühlarbeit dieses tschechischen Verbandes bedroht sieht. Wenn auch mit April dieses Jahres das tschechische Einfuhrkontingent um 10% reduziert worden ist, so dürfte die Reduktion dieser Einfuhrmengen von etwa 60,000 Kilogramm praktisch kaum fühlbar sein, da der Konsum in Oesterreich in der letzten Zeit mehr als das Doppelte dieser Minderungen zurückgegangen ist. Die tschechischen Webereien sind also heute noch in der Lage, gegen 550,000 kg zollfreie Seidenwaren nach Oesterreich einzuführen, auf welche Weise diese Webereien nicht weniger als etwa 10,000,000 österr. Sch. an Zollbeträgen umgehen. Tatsächlich beherrschen die tschechischen Waren auch heute noch den österreichischen Markt und unterbieten kraft ihrer Zollfreiheit, ihrer niedrigeren Erzeugungskosten und neuerdings der Abwertung der

tschechoslowakischen Krone alle andern, ja selbst die inländische Konkurrenz.

Für unsere Schweizerindustrie müßte dies zum Aufsehen mahnen und wäre es endlich an der Zeit, wenn auch unsere Regierung sich einmal diesem höchst illegalen Vorkommen annehmen würde. Die österreichische Handelsbilanz mit der Schweiz ist stark aktiv, so daß sich die Schweiz schon aus diesem Grunde eine solche Durchbrechung der Meistbegünstigungsklausel nicht länger gefallen lassen sollte. Vor dem Weltkriege hatte die Schweizerausfuhr von Seidenwaren nach Oesterreich zu mehr wie 50% an der Einfuhr partizipiert, während derselbe heute keine 5% mehr beträgt. A. L.

Italien. — Einfuhrverbot für Rohseiden. Durch eine Verfügung der italienischen Regierung vom 9. Mai, ist die Einfuhr von Grègen, gezwirnter, wie auch gefärbter Seiden der T.-No. 247a¹), a²) und 247b untersagt, bezw. dem Bewilligungsverfahren unterworfen worden. Gesuche um Einfuhr solcher Ware sind, soweit es sich um Firmen in Italien handelt, dem Finanz-Ministerium einzureichen. Den verschiedenen Einfuhrländern sind Kontingente eingeräumt worden.

Man hat es mit dieser Maßnahme, von der die Schweiz, die über keine eigene Rohseidenerzeugung verfügt, kaum betroffen wird, auf die Einschränkung der Einfuhr asiatischer Grègen abgesehen, deren billiger Preis dem Absatz italienischer Seiden im In- und Ausland Abbruch tut.

Aus der türkischen Seidenindustrie. Dem „Messaggero degli Italiani“ in Konstantinopel ist zu entnehmen, daß die türkische Seidenindustrie, die ihren Hauptsitz in Brussa hat, in ständiger Entwicklung begriffen ist. Der Bezug ausländischer Seiden- und Kunstseidengewebe geht infolge der Zollschranken und Zahlungsschwierigkeiten beständig zurück, und an ihre Stelle tritt einheimische Ware. Im Jahr 1933 sind sieben neue, allerdings kleine Seidenwebereien eröffnet worden, sodaß die Gesamtzahl 54 beträgt. Die Erzeugung von Seiden und Kunstseidengeweben wird für das Jahr 1933 mit 1,3 Millionen Meter angegeben, gegen 1,2 Millionen im Vorjahr. Aber auch die Seidenspinnerei und Zwirnerei, die zurzeit 25 Betriebe zählt, wird vergrößert. Im Jahr 1933 soll die einheimische Spinnerei 112,000 kg Grège hergestellt haben, gegen 75,000 kg im Jahr 1931.

Equador. — Einfuhrverbot. Die equatorianische Regierung hat vom 2. Mai an die Einfuhr einer Anzahl Waren untersagt. Von dieser Maßnahme werden u. a. auch Gewebe aus Seide oder Kunstseide und Mischgewebe, seidene und kunstseidene Wirkstoffe und Wirkwaren, wie auch seidene und kunstseidene Konfektion betroffen.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat April 1934:

	1934 kg	1933 kg	Januar-April 1934 kg
Mailand	268,510	513,570	780,170
Lyon	236,007	192,261	1,005,563
Zürich	18,419	12,764	72,922
St. Etienne	8,453	9,468	37,587
Turin	14,566	24,485	31,735
Como	14,457	11,666	58,473

Schweiz

Verein Schweizerischer Wollindustrieller. Der uns kürzlich zugewandene Jahresbericht für 1933 beginnt mit einer für den Verein erfreulichen Feststellung. Dem Verein sind nämlich im vergangenen Jahre nicht weniger als 18 Firmen neu beigetreten, wodurch sich dessen Mitgliederzahl um beinahe 40% von 47 auf 66 Firmen gesteigert hat. — Als Präsident des Vereins amtet nun Herr Dr. Arthur Steinmann, während Herr Walter Boßhard die gesamten Sekretariatsgeschäfte leitet. — Der Beschäftigungsgrad in den verschiedenen Zweigen der Wollindustrie war unterschiedlich, überwiegend indessen befriedigend bis gut. Die Zahl der in der gesamten schweizerischen Wollindustrie beschäftigten Arbeiter ist von 6454 Ende 1932 auf 7002 Ende 1933 gestiegen; die Arbeitszeit war für 4490 normal (48 Std.), für 1959 Arbeiter über 48 (52) Stunden, während sie für 553 Arbeiter 46 oder weniger Stunden betrug. — Der Bericht erörtert weiter die verschiedenen durch die wirtschaftliche Entwicklung entstandenen Verhältnisse, Kon-

tingentierung usw., schildert mit berechtigter Kritik das Eindringen ausländischer Fabrikanten, die als fremde Setzlinge bezeichnet werden und als solche ganz einfach von unsern geordneten Verhältnissen profitieren möchten. Rationalisierung und Mehrstuhl-System erfahren eine sachliche Beleuchtung. Unter der Uberschrift Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung wird der Vorschlag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes den verschiedenen Anträgen wirtschaftlicher Verbände gegenübergestellt und nachher auch kurz die neue Idee des Korporationsstaates gestreift. — Im weitem enthält der Bericht aufschlußreiche Mitteilungen über den Wollhandel, über die verschiedenen Zweige der Wollindustrie, über Wolldecken und Teppichfabrikation, sowie über die Einfuhr von Orientteppichen, die von allgemeinem Interesse sind. — t-d.

Neue Industrie in der Ostschweiz. Die diesjährige Schweizer Mustermesse hat in selten eindrücklicher Weise gezeigt, wie in der schweizerischen Industrie überall Kräfte am Werk sind, um den wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch Umstellung der Fabrikation auf neuzeitliche Bedürfnisse die Stirne zu bieten. Gerade in der Ostschweiz, wo eine jahrhundertalte Industrie dauernd darniederliegt, ist man mit Entschlossenheit und Optimismus an die Einführung neuer Industrien herangetreten.

So ist in der alten Feldmühle zu Rorschach, einst Großunternehmung der Maschinenstickerei, heute Kunstseidefabrik, vor Jahresfrist die Herstellung der *Transparent-Viskose-Folie* aufgenommen worden. In kurzer Zeit ist es der Firma gelungen, ihr qualitativ einwandfreies Produkt —